

"Befehl ist Befehl"¹

Vom Umgang mit der NS-Vergangenheit

Georg Geismann

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung der Bedeutung von Befehl und Gehorsam im Falle des nationalsozialistischen Staates wird insbesondere die Frage erörtert (und negativ beantwortet), ob Deserteure der Wehrmacht als solche Unrecht getan haben und also gegebenenfalls mit Recht bestraft wurden. Darüber hinaus werden, vor allem im zweiten Teil, der übliche Umgang mit der Vergangenheit sowie die immer häufiger wieder Verwendung findenden "nationalen" Denkschablonen kritisch beleuchtet. Schließlich wird der Versuch unternommen, der Rede von der Verantwortung vor der Geschichte einen Sinn abzugewinnen.

I

Der mir bis vor kurzem zwar persönlich, nicht aber auch hinsichtlich seiner Publikationen bekannte Historiker Franz W. Seidler vom Fachhochschulzweig der Universität der Bundeswehr München veröffentlichte Anfang März einen Artikel in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung". In diesem Artikel nahm er - wie ich inzwischen weiß: zu wiederholtem Male - zu Fragen des Widerstandsrechts und der Beurteilung von Deserteuren der NS-Wehrmacht in einer Weise Stellung, die mir das Blut derart in die Fingerspitzen trieb, daß ich einen kurzen Leserbrief geschrieben habe, der auch abgedruckt wurde. Die Post, die mir seitdem zugegangen ist, füllt einen Aktenordner. Der überwiegende Teil davon besteht aus mehr oder weniger üblen Beschimpfungen, die mir zeigen, daß ich mit dem Leserbrief ins Schwarze, oder richtiger: ins Schwarz-Weiß-Rote bzw. ins Braune getroffen haben muß. Der von mir erhobene Vorwurf hatte gelautet, der erwähnte Artikel laufe letztlich auf ein Plädoyer für *bedingungslosen* Gehorsam hinaus (und wäre damit übrigens, so füge ich jetzt hinzu, verfassungsfeindlich). Und ich hatte, des aktuellen Bezuges wegen, den Leserbrief mit der Bemerkung geschlossen, daß

¹ Der vorliegende Text ist die sehr stark erweiterte und veränderte Fassung meiner Abschiedsvorlesung an der Universität der Bundeswehr München. Den Stil der Rede habe ich weitgehend beibehalten.

die Wehrmacht heute wohl kaum so sehr im Kreuzfeuer der Kritik stände, wenn damals einige Hunderttausend Soldaten von ihrem Recht zur Desertion Gebrauch gemacht hätten (weil dann nämlich der Krieg weniger lange gedauert hätte).

Auf den Kollegen, der zu den folgenden Erörterungen den Anlaß gegeben hat, werde ich freilich nicht weiter zu sprechen kommen. Zwei seiner im Herbig-Verlag erschienenen Bücher, die ich nur unter Qualen habe lesen können, eine dickleibige Verteidigung der Behandlung, die Deserteuren der NS-Wehrmacht während des Krieges und danach bis heute zuteil wurde, und eine ebenso dickleibige Apologie für ausländische NS-Kollaborateure, beide im Gewande scheinbar objektiver Darstellung, darunter aber von eindeutiger Parteilichkeit, sind zu dürftig und zu perfide, als daß man darüber mehr sagen sollte, als in der Presse bereits geschehen ist. Wohl aber möchte ich mit allem Nachdruck bemerken, daß es die Universität der Bundeswehr München nicht verdient hat, wegen einer Handvoll Leuten, die aus der Gelehrtenrepublik desertiert sind, immer wieder schlimme Schlagzeilen zu bekommen. Sie ist erheblich besser als ihr Ruf; und ihre Kritiker täten gut daran, nicht von dieser "ehrenwerten Gesellschaft" auf eine ganze Institution und das, was sie tatsächlich leistet, zu schließen. Und auch zugunsten Herrn Seidlers, zwar nicht als eines Autors, wohl aber als eines Staatsbürgers, möchte ich in aller Deutlichkeit Partei ergreifen. Manche von denen, die sich geräuschvoll über ihn empören, erwarten vom Verteidigungsminister disziplinarische Maßnahmen oder gar ein Lehrverbot. Mit dieser obrigkeitsstaatlichen Mentalität stehen sie dem Objekt ihrer Empörung sehr nahe, mögen sie auch "grün" oder "rot" drapiert daher kommen.

Damit bin ich bereits bei meinem Hauptproblem, der Rolle von Befehl und Gehorsam im Staat.

Jeder Mensch hat bloß darum, weil er Mensch ist, ein Recht auf allgemeines gesetzlich bestimmte und gesicherte äußere Freiheit. Man nennt dieses Recht das Recht der Menschheit. Hingegen hat kein Mensch von Natur ein Recht zur Herrschaft über einen anderen Menschen. Das gilt auch und ganz besonders im Staat und für den Staat. Ein solches Recht muß vielmehr eigens übertragen sein, und zwar von keinem anderen als demjenigen, über den die Herrschaft ausgeübt wird. Herrschaft ist *rechtlich* nur als vertraglich vereinbarte zu denken. Speziell die Herrschaft des Staates ist somit nur aus dem vereinigten Willen aller ihm Unterworfenen, aus der berühmten, im "contrat social" zum Ausdruck kommenden "volonté générale" im Sinne Rousseaus, und ihre Ausübung ausschließlich im Rahmen dieses Willens zu legitimieren. Da sich aber nur ein einziger Wille denken läßt, den jeder *notwendig* hat, wenn er überhaupt ein Mensch, und das heißt: mit praktischer Vernunft begabt ist, nämlich der Wille, nach eigenen Zwecken handeln zu können und darin von äußerem Zwang durch andere frei zu sein, so ist das Recht der Ausübung staatlicher Herrschaft beschränkt auf die Schaffung der notwendigen Bedingungen, unter denen jeder äußerlich frei ist. Mit einem Wort: die Sicherung der gesetzlichen Freiheit seiner Bürger ist der einzig mögliche Rechtsgrund für die Herrschaft eines Staates. Die Gehorsamspflicht der Bürger ist vollständig an die rechtliche Qualität der positiven Gesetze gebunden; und das Recht des Staates ist ein durch das Recht der Menschheit jederzeit und überall bedingtes Recht. Nur wenn die staatlichen Befehle nicht (unmittelbar oder mittelbar) das Recht der Menschheit verletzen, sind sie für die Bürger verbindlich.

Daraus ergibt sich eine grundsätzliche Unterscheidung, auf die es hier ankommt. Ein Verstoß gegen Rechte des *Bürgers* - ich nenne ihn "*Ungerechtigkeit*" - erfolgt als solcher *innerhalb* der rechtlichen Grenzen, die staatlicher Herrschaftsausübung gezogen sind. Daher hebt die Ungerechtigkeit staatlicher Befehle die Gehorsamspflicht der Bürger nicht auf. Ein Verstoß gegen das Recht der *Menschheit* hingegen - ich nenne ihn "*Unrecht*" - erfolgt als solcher *außerhalb* jener Grenzen. Das Unrecht staatlicher Befehle hebt deshalb die Gehorsamspflicht der Bürger auf. Insbesondere sind solche staatlichen Befehle, die auf die Vernichtung, womöglich die systematische Vernichtung der Freiheit des Menschen zielen, ohne jedes Recht und damit ohne Verpflichtungskraft. Befehlsrecht des Staates und Gehorsamspflicht seiner Bürger stehen gleichermaßen unter der Bedingung der Freiheitsgarantie. Wo der Staat die Freiheit und ihr Recht nicht schützen kann oder sogar nicht schützen will, hat er auch keinen Anspruch auf Gehorsam.

Für Freunde des Sports: Wenn bei einem Fußballspiel der Schiedsrichter auf "Elfmeter wegen Fouls im Strafraum" entscheidet, dann sind die 22 Spieler verpflichtet, sich dieser Entscheidung zu unterwerfen, auch wenn sie selber über das "Foul" anders urteilen. Der den Regeln des Fußballspiels *gemäß* entscheidende Schiedsrichter kann in mehr oder weniger hohem Grade ungerechte Entscheidungen treffen, indem er zum Beispiel im Widerspruch zu den Tatsachen und womöglich parteilich "Freistöße" oder "Ecken" oder sogar "Elfmeter" verhängt und gelbe oder gar rote Karten zeigt. In allen diesen Fällen sind seine Entscheidungen dennoch, wie Fußballspieler und ihre Fans immer wieder leidvoll erfahren, verbindlich und heischen zu Recht Gehorsam. Der Schiedsrichter mag durch einen anderen ersetzt werden; aber solange er im Amt ist, hat er das Sagen. Wenn er aber in einem Fußballspiel durch Wort und Tat die Spielregeln selber außer Kraft setzt und beliebig oder nach anderen, etwa den Boxkampf-Regeln seine Entscheidungen trifft und dementsprechend zum Beispiel einen infolge eines gezielten Kinnhakens durch einen Mitspieler zu Boden gestreckten Fußballspieler "auszählt" und ihn dann wegen "K.O." vom Platze weist, dann kann angesichts seines Unrechts von einer Gehorsamspflicht der Spieler keine Rede sein. Vielmehr ist das (Fußball-)Spiel durch Abbruch seitens des Schiedsrichters beendet, und es herrscht bis zur Wieder-Stiftung eines allgemeinen Regelzustandes und also bis zum Beginn eines neuen Spiels das Chaos des "anything goes".

Bei dem gleichsam "klassischen" Typ des Tyrannen handelt es sich um einen Staatsherrscher, der erstens im Rahmen seiner Legitimation, also *diesseits* der Grenzen des Staatsrechts, mehr oder weniger ungerecht herrscht und zweitens in einzelnen Fällen diese Grenzen auch überschreitet und gegen das Recht der Menschheit verstößt. Hier kann kein Zweifel sein, daß der Bürger im ersten Fall schlechterdings nicht und im zweiten Fall ebenso schlechterdings wohl zum Ungehorsam berechtigt und sogar rechtlich verpflichtet ist. Das nationalsozialistische Regime hat nun aber erklärtermaßen und de facto weitgehend die jede staatliche, mithin selbst die ungerechte Herrschaft zugleich bindenden und legitimierenden Regeln, also die Regeln jeder möglichen Rechtsgemeinschaft, als solche außer Kraft gesetzt. Es beraubte damit im Prinzip jedermann vollständig der Wirksamkeit seines Rechts und stellte einen "Naturzustand" allgemeiner Rechtlosigkeit her. Insoweit begab es sich aber auch jedes Rechts auf Befehl. Dies gilt insbesondere für den Kriegsdienst.

Wenn der Staat einen Krieg führt (ob er oder ein anderer Staat mit den Kriegshandlungen im engeren Sinn beginnt, ob es sich also, wie es oft heißt, um einen Angriffs- oder um einen Verteidigungskrieg handelt, spielt dabei keine entscheidende Rolle) zwecks Sicherung der bedrohten Freiheit seiner Bürger bzw. zwecks Wahrung seines akut bedrohten oder verletzten Rechts, dann hat er insoweit auch ein Recht, von seinen Bürgern den Kriegsdienst zu verlangen, und auch hier unabhängig davon, ob die Bürger selber über das Vorliegen eines solchen Kriegsgrundes anders urteilen. Überschreitet der Staat hingegen die ihm auch für eine Kriegführung gesetzten Grenzen seines Rechts, dann ist insoweit der Bürger zum Ungehorsam berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet.

Gewiß kann es oft schwierig sein zu entscheiden, ob eine solche Überschreitung vorliegt; nicht aber im Falle des NS-Staates. Dieser hat nach innen und nach außen in vielfacher Weise die ihm gezogenen rechtlichen Grenzen in einem so eklatanten Maß überschritten, daß ein vernünftiger Zweifel daran gar nicht möglich ist. Die von Deutschland eröffneten Kriege waren - bewußt und unverblümt - Eroberungs-, Unterjochungs- und Ausrottungskriege. Sie verstießen vehement gegen positives und natürliches Völkerrecht und durchweg auch gegen das Recht der Menschheit. Der öffentlich durch Wort und Tat geäußerte Wille Hitlers verriet eine Maxime, welche als allgemeines Gesetz einen Friedenszustand unter Völkern schlechthin unmöglich gemacht hätte. Das bedeutete die Verewigung des Naturzustandes universaler Rechtlosigkeit und Freiheitsberaubung. Die Rechtsgrundlage des Staates war damit "total" preisgegeben. Hitler hatte wirklich, und zwar lange vor der Rede von Goebbels im Berliner Sportpalast kurz nach dem Fall von Stalingrad, der gesamten Menschheit den "totalen Krieg" erklärt. Deshalb war auch von der außenpolitischen Seite her Kriegsdienstverweigerung (im weitesten Sinne) rechtens.

Kein anderer als mein Lehrer Julius Ebbinghaus (1947: 40 ff., 58 ff., 99 ff., 162, 165 ff.) hat stringenter die Auffassung vertreten, daß man auch im Staate Hitlers zum Kriegsdienst rechtlich verpflichtet war und dementsprechend militärischen Befehlen zu gehorchen hatte, sofern diese nur nicht gegen das Recht der Menschheit verstießen. Ich stimme mit Ebbinghaus völlig darin überein, daß "der Ungehorsam gegenüber menschheitswidrigen Tyrannenbefehlen überhaupt kein juridisches Problem und der Gehorsam gegen Befehle in Sachen des Staatsrechtes, auch wenn sie ungerecht sind, eine juridische Trivialität ist". (Ebbinghaus 1986: 103) Wenn aber, so wende ich ein, ein Staatsherrscher sich anschickt, und Hitler hat es getan, die öffentlich-rechtliche Ordnung, also das Staatsrecht selber, zu unvorstellbaren Verbrechen gegen die Menschheit zu benutzen, dann hört die Pflicht zum Gehorsam gegenüber dieser Ordnung an der Stelle auf, wo man mit eben diesem Gehorsam der Realisierung jener Absicht förderlich ist, also ganz besonders im Falle eines Krieges, der, wie auch Ebbinghaus es beurteilt, gegen das Recht der Völker und der Menschheit verstößt. Andernfalls wären zwar die Ziele des Krieges - Eroberung, Unterjochung und Ausrottung - absolut rechtswidrig, und darauf bezogene Befehle dürften nicht befolgt werden. Aber die weitaus meisten diesem Kriege dienenden Handlungen, selbst die gesamte Mobilmachung bis hin zur Aufstellung der vordersten Front, müßten, soweit befohlen, verrichtet werden. In der Gesamtkette von Handlungen, an deren Ende die tatsächliche Erreichung der rechtswidrigen Kriegsziele stände, wäre Verweigerung nur beim letzten Glied erlaubt und geboten. Aber was sind alle

Vorbereitungshandlungen objektiv anderes als "Beihilfe" zu den geplanten Kriegsverbrechen, auch wenn der Einzelne mangels Vorsatzes keine Beihilfe im strafrechtlichen Sinne leistet?

Meines Erachtens ist die entscheidende Frage nicht die nach der Grenze, von der ab man (schon) zum Ungehorsam berechtigt bzw. verpflichtet ist, sondern die nach der Grenze, bis zu der man den staatsrechtskonformen Gesetzen (noch) zu gehorchen hat. Die Antwort hängt von den konkreten Umständen ab. Insoweit noch ein öffentlich-rechtlicher Zustand, wenn auch nur rudimentär, gegeben ist *und* der Staat seine Rechtssicherungsfunktion tatsächlich noch wahrnimmt, hat man sich an die in den Grenzen des Staatsrechts liegenden Gesetze zu halten, *sofern* nicht diese Gesetze selber bei aller ihrer juristischen "Korrektheit" doch hauptsächlich oder ausschließlich der Verwirklichung der Kriegsziele dienen oder sofern nicht im Hinblick auf die mögliche Vereitelung dieser Verwirklichung "übergesetzlicher Notstand" vorliegt.

Es überzeugt mich daher auch nicht, wenn Ebbinghaus sagt, der Soldat habe einerseits auch unter Hitler die Pflicht gehabt, die ihm gegebenen militärischen Befehle "nach besten Kräften" auszuführen, zugleich aber andererseits auch die Pflicht, die Kriegsziele nicht "freiwillig zu befördern". (1947: 168; meine Hervorhebung) Die Erfüllung der ersten Pflicht konnte, je nach der Funktion, die man ausübte, jedenfalls eine erhebliche Beförderung der Kriegsziele und also ungeheurer Verbrechen bedeuten. Hat dann ein Wehrmachtsgeneral, dem jene Ziele bekannt waren, wirklich nichts als seine soldatische Pflicht getan, wenn er auf Befehl die Ukraine eroberte, in der dann die SS ihre Vernichtungsmaschine laufen ließ, während er seine zweite Pflicht erfüllte und den Lauf dieser Maschine nicht freiwillig förderte? Und hätte eine Verschwörung gegen Hitler, der Ebbinghaus, wenn auch widerstrebend, ein Recht einräumt, je eine Chance haben können, wenn die Verschwörer sich dabei strikt und in jeder Hinsicht an das damals geltende Recht gehalten und sich beispielsweise zuerst die berühmte Leninsche Bahnsteigkarte besorgt hätten? Das nationalsozialistische Machtgebilde verlor während seiner Geschichte immer mehr den Charakter eines Staates als der Vereinigung einer Menge von Menschen unter Gesetzen des *Rechts*. Übrig blieb die sich an kein Recht mehr bindende, pure Gewaltherrschaft einer in Staatskleidern auftretenden - mit Augustinus zu sprechen - "großen Räuberbande". In der "klassischen" Tyrannis erfüllte der Staat trotz aller Ungerechtigkeit noch immer, wenn auch mehr oder weniger schlecht, seine Funktion. Im Staate Hitlers war diese Funktion de facto in ihr Gegenteil verkehrt. Es handelte sich um den Mißbrauch einer Rechtssicherungsordnung zum Zwecke der Vernichtung allen Rechts auf Erden.

Mir bleibt daher auch die Einsicht verschlossen, daß die Reste von Rechtssicherheit, die der Staat Hitlers als öffentlich-rechtliche Ordnung, vor allem in seinen letzten Jahren, bloß noch darbot, es wert waren, aufrechterhalten und verteidigt zu werden um den Preis millionenfacher Vernichtung von Menschen, - einer Vernichtung, die nach Art und Umfang überhaupt nur möglich wurde, weil jene Ordnung infolge bürgerlichen Gehorsams so fabelhaft funktionierte. Während am Rande einer Stadt und gleichsam in Sichtweite der sich unaufhaltsam nähernden Truppen der Alliierten fliegende Standgerichte wüteten, konnte es geschehen, daß in der Stadt ein braver Bürger seine Steuererklärung für das Jahr 1944 machte, - gewissenhaft und korrekt, versteht sich. Man vergegenwärtige sich

einmal zur Kontrastierung die Rolle Italiens im Zweiten Weltkrieg: Da wurde, zum Ärger der pflichtbewußt für einen nicht zu wünschenden Sieg kämpfenden deutschen Soldaten, vielfach "lasch" gekämpft; da erreichten Transportzüge mit Juden "einfach" nicht ihr Ziel; und da wurde rechtzeitig kapituliert. Was unter rechtsstaatlichen Verhältnissen Plage sein mag, kann sehr wohl unter totalitären Umständen zur Wohltat werden.

Die Herrschaft des Nationalsozialismus bedeutete die Zerstörung des Vaterlandes als Rechtsgemeinschaft, und damit konnte auch von einem Kriegsdienst zur so gern und so pathetisch beschworenen Verteidigung des Vaterlandes gar keine Rede mehr sein. Eine solche Verteidigung hätte nur gegen Hitler erfolgen können, nicht aber mit ihm und für ihn. Was die deutsche Wehrmacht tatsächlich, zumal am Ende, verteidigt hat, war lediglich die Herrschaft der bereits erwähnten - übrigens ziemlich großen - Bande von Verbrechern.

Sebastian Haffner hat darauf aufmerksam gemacht, daß von Hitlers Generälen, Ministerialbeamten und Diplomaten, die "alle ganz sicher waren, daß die Wehrmacht durch die russische Verteidigung rutschen werde 'wie ein Messer durch die Butter'", kein einziger "auch nur den geringsten Einwand gegen die ungeheuerlichen Verbrechen und Grausamkeiten", die für den Krieg gegen Rußland "vom ersten Tag an vorgeplant waren", gehabt habe. (Haffner 1982: 101) Kunrath von Hammerstein, ein Sohn des letzten Weimarer Reichswehrchefs, berichtet davon, daß "am 25. Januar 1944 im Posener Theater 250 Wehrmachtsgeneräle (und Admiräle) von allen Fronten versammelt waren. Goebbels und Himmler sprachen. Dieser sagte, daß alle Juden, auch die Frauen und Kinder, ausgemerzt würden: die 'Endlösung' war der größten im Krieg veranstalteten Zusammenkunft deutscher Generäle offenbart [...] Hinten im Theater versuchte ein General zu zählen: fünf, die nicht klatschten." (zit. nach Haffner 1982: 103 f.)

Nun sage ich nicht, daß Schwere und Ausmaß der von NS-Deutschland geplanten und begangenen Verbrechen von jedermann hätten erkannt werden können oder gar müssen. Auch mache ich demjenigen, der sie erkannt hat, keinen Vorwurf, wenn er dennoch keinen aktiven oder passiven Widerstand geleistet hat. Ich weiß, wie schwierig dies in vielen Fällen war und wieviel Mut es zumeist erforderte. Darüber mußte und muß jeder für sich und mit sich selbst ins Reine kommen, wenn er nur im nachhinein nicht behauptet, mit seinem Kampf unter der Fahne Hitlers sei er auch *objektiv* im Recht gewesen. Ich bin also weit davon entfernt, Wehrmachtssoldaten, nur weil sie bei der Truppe geblieben sind und gekämpft haben, zu diffamieren, wie man mir ohne Grund unterstellt hat.

Wohl aber verteidige ich - und zwar *gänzlich unabhängig* davon, ob man auch von Widerstandskämpfern im eigentlichen Sinn sprechen kann - Deserteure der Wehrmacht - und nur solche - gegen die noch immer weit verbreitete Ansicht, sie hätten *als solche* Unrecht getan und seien gegebenenfalls zu Recht verurteilt und bestraft worden. Ich sage, daß es ein Recht und unter bestimmten Umständen sogar eine Rechtspflicht gegeben hat, die Erreichung der deutschen Kriegsziele zu verhindern. Und eine Möglichkeit dazu - unter manchen anderen, wie Attentat, Kriegsdienstverweigerung und Wehrkraftzersetzung - war die Desertion.

Gewiß hat es dennoch vielfach gute Gründe der verschiedensten Art dagegen geben. Schon deswegen würde eine Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure keinerlei Diffamierung derjenigen bedeuten, die nicht desertiert sind. Ein häufig

genanntes und in der Tat besonders schwerwiegendes Argument gegen die Desertion verweist auf die Notwendigkeit, der deutschen Zivilbevölkerung im Osten die Flucht zu ermöglichen und zu diesem Zweck die Front so lange wie möglich zu halten. Der Historiker Klaus Hildebrand spricht von den "Soldaten, deren Kampf gegen die Rote Armee unsägliches Leid verhinderte". (Historikerstreit 1991: 88) Diese wie eine Tatsachenbehauptung auftretende Hypothese beschränkt sich allerdings auf das verhinderte Leid der Deutschen im Osten und läßt das nicht verhinderte und damit tatsächliche Leid von Millionen Menschen, vor allem nicht-deutschen, aber auch deutschen, außer Betracht, das durch den leid-verhindernden, aber zugleich auch kriegsverlängernden Kampf allererst ermöglicht wurde. Auch ist daran zu erinnern, daß, bevor schließlich und oft zu spät die Befehle zum sog. Trecken ergingen, mit der Todesstrafe zu rechnen hatte, wer sich vor der Roten Armee in Sicherheit zu bringen versuchte. Ohne jeden Zweifel ist am Ende des Krieges furchtbares Unheil über die Bevölkerung des deutschen Ostens hereingebrochen. Aber leider ist auch wahr, daß dieses Unheil durch das von deutscher Seite zuvor über den europäischen Osten gebrachte Unheil heraufbeschworen worden war. Es waren Hitlers "asiatische" Taten, wie der Historiker Ernst Nolte (Historikerstreit 1991: 45) sie merkwürdigerweise zu nennen beliebt, die als "logisches und faktisches Prius" (ebda.) die Ermordung und Vertreibung der ostdeutschen Bevölkerung provoziert haben. Dadurch wird natürlich in gar keiner Weise die Schwere dieser Verbrechen gemindert. Wohl aber gibt es deutscherseits einen Grund, selbst hier "vor der eigenen Tür zu kehren".

Damit ich nicht mißverstanden werde, sage ich es ausdrücklich: Ich plädiere keineswegs für Desertion schlechthin, unangesehen der Umstände. Im Gegenteil: ich bin sogar *bedingt* für ihre Bestrafung, wie ich auch *bedingt* gegen ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung bin (etwa gegen das zur Zeit in Deutschland bei bestehender Wehrpflicht gegebene). *Bedingt*: nämlich beides nur im Hinblick auf die Verteidigung eines Staates, der nicht seinerseits alles Recht überhaupt mißachtet. Der Gehorsam gegenüber dem kategorischen Imperativ des Rechts und der Gehorsam gegenüber den Befehlen eines Schänders der Menschheit haben nichts miteinander gemeinsam. Kein Mittel kann je einen Zweck heiligen. Und darum muß man, wenn man über die Wehrmacht, also über ein Mittel, und über das, was in ihr Recht und Pflicht war, reden will, immer zugleich den Zweck bedenken, für den sie eingesetzt wurde. Bedingungslosen Gehorsam kann nur das Sittengesetz und also das eigene Gewissen beanspruchen, niemals aber eine irdische Autorität, auch nicht das viel beschworene "Vaterland". Befehl ist nicht Befehl. Auch und gerade die militärische Gehorsamspflicht gründet letztlich in dem Zweck, zu dem das Militär als Mittel eingesetzt wird, und nicht einfach in diesem selber. Das wird von all denjenigen verkannt, die immer wieder darauf hinweisen, daß Fahnenflucht doch in allen Armeen der Welt ein strafwürdiger Tatbestand sei, und die damit den fundamentalen Unterschied zwischen der Bundeswehr als der Streitkraft eines Rechtsstaates und der Wehrmacht als der Streitkraft eines Unrechtsstaates ignorieren. Daher ist auch die Behauptung nicht haltbar, die Rupert Scholz 1988 als Verteidigungsminister in einem in der Bundeswehr verteilten Rundschreiben aufgestellt hat: "Grundsätzlich gilt, daß ein Soldat, der desertiert, seinen Eid bricht [...] und sein Land verrät. Nur in seltenen Fällen [...] kann Desertion aufgrund einer ernststen Gewissensentscheidung ein Akt des Widerstandes und damit legitim sein." Eine andere, ebenfalls aus dem BMVg stammende Behauptung in einem anderen Rundschreiben ist in ihrer Allgemeinheit ebenso irrig und erinnert überdies fatal an

die Denk- und Redeweise ausgerechnet der NS-Militärjustiz: "Fahnenflucht läßt grundsätzliche Zweifel an der moralischen und charakterlichen Integrität des Fahnenflüchtigen zu."

Seinen Eid hat ein Wehrmachts-Deserteur schon deswegen nicht gebrochen, weil dieser Eid durch seine Bindung an die Person Hitlers und vor allem durch den Schwur eines "unbedingten Gehorsams" gegen das Sittengesetz verstieß und damit von Anfang an null und nichtig war (wie übrigens auch der Eid der späteren Nationalen Volksarmee der DDR). Der Deserteur hat aber auch nicht "sein Land" verraten, weil es nämlich dieses Land infolge des Verrats durch Hitler und alle, die ihm anhängen, gar nicht mehr gab. Deutschland ist, um es mit den unvergeßlichen und denkwürdigen, am 17. Dezember 1945 während einer Immatrikulationsfeier von Julius Ebbinghaus als Rektor der Universität Marburg gesprochenen Worten zu sagen, "nicht da, wo die deutschen Wälder rauschen und die deutsche Rebe wächst, nicht da, wo die deutsche Zunge klingt, die deutsche Sitte herrscht und deutsche Beamte walten, sondern es ist da, wo die Menschen, die zwischen diesen Wäldern wohnen, diese Sprache sprechen und diesen Beamten unterworfen sind, nach den Gesetzen des Rechts der Menschen in Freiheit miteinander leben." (1947: 53 f.)

Deserteure sind allerdings keineswegs als solche bereits "Helden" oder Widerstandskämpfer im eigentlichen Sinne. Ob sie auch dies sind, hängt von mehr als der bloßen Desertion ab. Wohl aber gilt für sie alle, daß sie nicht *wegen* der Desertion schuldig sind. Und also wurden sie, sofern sie *dafür* bestraft wurden, unschuldig bestraft, und zwar vollständig unabhängig von ihren möglichen Motiven. Es geht hier nur um Recht und Unrecht, nicht auch um Lob und Tadel, Respekt und Verachtung. Und also wäre die Rehabilitation aller wegen Desertion verurteilten Wehrmachtssoldaten ein schlichter Akt der Gerechtigkeit. Dies gilt selbstverständlich auch für Deserteure der ehemaligen Nationalen Volksarmee, von denen allerdings bezeichnenderweise keiner, soweit mir bekannt ist, jemals, wenn ihm die Überwindung der Grenzmauer geglückt war, in der Alt-Bundesrepublik als "Vaterlandsverräter", "Eidbrecher", "Feigling" oder "Drückeberger" bezeichnet worden ist. Daß mit einer allgemeinen Rehabilitierung von Wehrmachts- und NVA-Deserteuren auch Personen mit Bezug auf ihre Desertion und deren Urteilsfolge berücksichtigt würden, die möglicherweise wegen anderer Handlungen durchaus rechtens verurteilt wurden oder worden wären, ist, wenn es ihnen nicht eigens nachgewiesen wird, ebenso in Kauf zu nehmen, wie es auch bei der Berücksichtigung von Personen mit Bezug auf geleisteten Kriegsdienst geschieht.²

Gerne verweisen ehemalige Wehrmachtssoldaten auf die sogenannten "Zehn Gebote für die Kriegsführung des deutschen Soldaten", die sich während des Krieges in dessen Soldbuch befanden, besonders auf das erste, das da lautete: "Der deutsche Soldat kämpft ritterlich für den Sieg seines Volkes. Grausamkeiten und

² Mutatis mutandis gilt das hier zugunsten der Wehrmachtsdeserteure und implizit auch für die Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer Vorgebrachte selbstredend auch für die Zeugen Jehovas, die Homosexuellen, die Sterilisierten, Euthanasie-Geschädigten, nicht zu vergessen: die "Zwangsarbeiter" und die zahllosen anderen, vom Bundesentschädigungsgesetz meines Wissens noch immer nicht berücksichtigten Opfer einer in die Tat umgesetzten entfesselten kriminellen Phantasie.

nutzlose Zerstörungen sind seiner unwürdig." Wie wahr, wie wahr! Und wie schön, wenn es so war! Jedenfalls aber ist das Gebot ein Beweisstück mehr für den Zynismus des Regimes, das ja doch gleichzeitig Europa mit einer Herrschaft überzog, die diesem Gebot vollkommen Hohn sprach. Auch landet im Kadavergehorsam, wer es bedingungslos nimmt. Es gibt so "unritterliche", nämlich verbrecherische Siege eines Volkes, daß auch die größte Ritterlichkeit den Kampf für sie nicht rechtfertigen kann. Gerade darin liegt ja eine besondere Tragik so vieler Soldaten der Wehrmacht, daß sie sich für etwas geopfert haben, das keines Opfers wert war, und daß sie die besten soldatischen Tugenden in den Dienst von etwas abgrundtief Bösem gestellt haben. Wer dies damals nicht so gesehen hat und auch nicht hat sehen können - und das waren viele -, ist insofern subjektiv ohne Schuld, falls seine Unkenntnis über die wahren Ziele des NS-Regimes nicht ihrerseits schuldhaft oder leichtfertig war. Aber deswegen wird das, was er getan hat, objektiv dennoch keine "gute Sache". Und er mag noch so gut gekämpft haben, so hat er dennoch keinen guten Kampf gekämpft. Es ging keineswegs, wie immer wieder noch zu hören ist, um Sein oder Nichtsein von Volk und Vaterland, sondern um Sein oder Nichtsein eines die gesamte Menschheit bedrohenden Regimes. Ob hingerichteter Deserteur oder gefallener Frontkämpfer, - beide waren sie dessen Opfer. Die Wehrmacht war in der Tat, wie neulich in der Rehabilitierungs-Debatte gesagt wurde, insgesamt ein "Unrechtsinstrument"; das bedeutet ja nichts anderes als ein Mittel zu unrechtem Zweck. Keineswegs aber läßt sich daraus, wie irrtümlich geschehen ist, folgern, daß dann auch jeder nicht desertierte Wehrmachtssoldat subjektiv Unrecht getan und sich schuldig gemacht hat.

Ich wiederhole: für eine Teilnahme an Hitlers Krieg hat es keinen objektiven Rechtsgrund gegeben, und daher hat mangels einer Rechtspflicht zum Kriegsdienst der Deserteur der Wehrmacht trotz seines Verstoßes gegen das damals geltende positive Recht sich durch seine Desertion als solche keines Unrechts schuldig gemacht, wenn auch möglicherweise durch andere, damit in Zusammenhang stehende Taten, sofern er dafür nicht wiederum "Notstand" geltend machen kann. Wer dagegen vor, während oder nach der Desertion ohne Not eine mit Strafe bedrohte Tat begangen hat, ist wegen dieser Tat schuldig, nicht aber wegen seiner Desertion, auch wenn die Tat mit der Desertion in kausalem Zusammenhang gestanden hat. Derjenige wiederum, der sich, etwa als Richter oder als Offizier, strikt an das damalige positive Recht (einschließlich des auch für Deutschland geltenden positiven Völkerrechts) gehalten hat, hat sich zwar möglicherweise wegen Verstoßes gegen das Naturrecht moralisch schuldig gemacht, nicht aber auch strafrechtlich. Mindestens aber hätte die Beflissenheit derjenigen, die staatliche Befehle, welche ihrerseits gegen Naturrecht verstießen, in übereifriger Erfüllung ihrer Pflicht befolgt haben, häufig einen hinreichenden Grund abgeben können, solche Personen nach dem Krieg nicht wieder in analoge Funktionen zu übernehmen. Wer sich einmal die damalige Urteilspraxis, besonders der Wehrmachtsjustiz, anschaut, über die endlich solides Forschungsmaterial (Wüllner/Messerschmidt 1987; Wüllner 1991) vorliegt, der wird bald erkennen, wie erschreckend viele Übereifrig-Beflissene da infrage gekommen wären. Ich nenne hier nur stellvertretend den NS-Kriegsgerichtsrat Erich Schwinge, der, in richterlicher Unabhängigkeit, ohne verpflichtende Weisung, aber auch ohne eine Spur von Gerechtigkeitssinn, bis nachweislich Februar 1945 mit Todesurteilen die "Moral" der deutschen Truppen und die "unbedingte Überlegenheit der völkischen Gemeinschaftswerte" aufrechtzuerhalten suchte. Nach dem Krieg hat er dann als

Ordinarius in Marburg sowohl seine zahlreichen Schriften zur nationalsozialistischen Rechtsanschauung und zum Wehrstrafrecht als auch die in ihrem Geist von ihm verfaßten markigen Begründungen seiner durchweg "gnadenlosen" Urteile scheinbar vergessen und mit einer, wie ihm bis ins Einzelne nachgewiesen wurde (Wüllner 1991), die Tatsachen nicht etwa nur beschönigenden, sondern verfälschenden Rechtfertigungsschrift die NS-Militärjustiz und besonders sich selbst ins schönste, um nicht zu sagen: "rechte" Licht gesetzt..

Man kann sich unschwer vorstellen, wieviele Menschen (ob deutsche oder nicht-deutsche gilt selbstverständlich gleich viel!) - besonders im letzten Kriegsjahr - sterben mußten, weil die Armeen Hitlers getreu dem Eid, den sie diesem gegeben hatten, hartnäckig und verbissen, wenn auch absolut aussichtslos, nein, eben nicht das Vaterland (dieses war längst von Hitler, seinem wahren Feind, der Zerstörung preisgegeben worden), sondern Deutschlands verbrecherische Herrschaft verteidigt haben. Ich erinnere nur an die sinnlos Gefallenen allein der Ardennen-Offensive und an die (zu allem Unglück von den Alliierten verlorene) Schlacht um Arnheim. Gewiß wäre es für (fast) alle Beteiligten besser gewesen, wenn die deutschen Soldaten sich dort nach Möglichkeit in die Büsche geschlagen hätten. Den Niederlanden jedenfalls, die dem Schlacht-Ergebnis den berüchtigten Hungerwinter 1944/45 mit seinen zahllosen Opfern zu verdanken hatten, wäre die Verlängerung des Krieges bis zum 5. Mai 1945 erspart geblieben. Auch hätte dann das Argument, die deutsche Bevölkerung habe vor der Roten Armee geschützt werden müssen, jetzt erheblich mehr Überzeugungskraft.

Ein Generalmajor a. D. der Bundeswehr, Dr. Jürgen Schreiber, erklärte mir in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verbandes deutscher Soldaten und Präsident des Ringes deutscher Soldatenverbände in einer Reaktion auf meinen oben erwähnten Leserbrief, für ihn - einen promovierten Juristen übrigens - sei die wesentliche Quelle zur Beurteilung, "was jeweils hic et nunc als (formales) Recht zu gelten" habe, das "gesetzte Recht". Zwar gebe es "äußerste Grenzen, über die auch ein formal 'ordnungsgemäßes' Gesetz nicht hinausgehen" dürfe. Er halte es aber "für bedenklich, ex post moralische und juristische Überzeugungen zum Maßstab des 'Gestern' oder gar 'Vorgestern' zu machen". Im Ergebnis ist dies blanker Rechtspositivismus; und insofern steht der General nicht auf dem Boden des Grundgesetzes, sondern auf dem des sogenannten Rechts des Stärkeren. Auf diesem Boden ist es freilich völlig in der Ordnung, daß die Witwe des gesetzestreuen Präsidenten des Volksgerichtshofes, Roland Freisler, eine Pension bekommt, nicht aber die Witwen hingerichteter Deserteure, die als solche gegen das geltende "Recht" verstießen. Ebenso ist es auf diesem Boden in der Ordnung, daß sogar noch nach der Kapitulation von der weiterhin stramm für "Führer, Volk und Vaterland" arbeitenden Wehrmachts-Kriegsgerichts-Maschinerie Soldaten wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt und erschossen oder aufgehängt wurden. Da erinnern wir uns doch an den Satz des NS-Marinerichters Dr. Hans Filbinger: "Was damals rechtens war, das kann heute nicht Unrecht sein." Recht hätte dieser Mann, würde er nicht ein teuflisch' Spiel mit Worten treiben! Denn was gesetzt ist und insofern den Anspruch, Recht zu sein, *erhebt*, kann sehr wohl Unrecht sein und bleibt es dann für immer.

Der Herr General hätte gut daran getan - und täte es noch immer -, einmal aufmerksam zu lesen, was der Rechtswissenschaftler Gustav Radbruch, der selber vor 1933 noch anders gedacht hatte, 1946 in der Süddeutschen Juristen-Zeitung

über "gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht" geschrieben hat. (1963: 347 ff.) Da steht gleich in den ersten Zeilen: "Mittels zweier Grundsätze wußte der Nationalsozialismus seine Gefolgschaft, einerseits die Soldaten, andererseits die Juristen, an sich zu fesseln: 'Befehl ist Befehl' und 'Gesetz ist Gesetz'". Radbruch fährt dann fort: "Der Grundsatz 'Befehl ist Befehl' hat nie uneingeschränkt gegolten. Die Gehorsamspflicht hörte bei Befehlen zu verbrecherischen Zwecken des Befehlenden auf (MStGB § 47). Der Grundsatz 'Gesetz ist Gesetz' kannte dagegen keine Einschränkung. Er war der Ausdruck des positivistischen Rechtsdenkens, das durch viele Jahrzehnte fast unwidersprochen die deutschen Juristen beherrschte. [...] Der Positivismus hat in der Tat mit seiner Überzeugung 'Gesetz ist Gesetz' den deutschen Juristenstand wehrlos gemacht gegen Gesetze willkürlichen und verbrecherischen Inhalts." Wie Krieg und Frieden eine zu ernste Sache sind, als daß man sie den Militärs überlassen sollte, so verhält es sich auch mit Recht und Unrecht in Bezug auf die Juristen.

Man lese einmal die Urteilsbegründungen von Kriegsgerichtsverfahren, in denen bis zur Kapitulation großmäulig von "Manneszucht" - übrigens ein in die mir bekannten Sprachen nicht übersetzbares Wort -, vom Kampf bis zum letzten Mann und von Fahnenflüchtigen als charakterlosen Feiglingen und Drückebergern getönt wird, und führe sich dann vor Augen, wie die Herren Richter und Ankläger zumeist in der Etappe saßen, geschützt obendrein durch das sogenannte Haftungsprivileg, das sie später alle, wirklich alle, vor irgendwelchen unangenehmen Folgen bewahrt hat, wie manch einer von ihnen durch vorauseilenden Gehorsam mit seiner Urteilspraxis den eigenen Einsatz an der Front vermieden haben mag, und wie sie dann in erheblichem Maße die Justiz im (westlichen) Nachkriegsdeutschland, viele in hohen Ämtern, mitbestimmt haben. Schlimmer noch steht es mit Bezug auf die Generäle, die ihren Soldaten bis zum bitteren Ende die sogenannten soldatischen Pflichten und Tugenden eingehämmert haben, die für "Führer und Reich" ihre Untergebenen in den Tod schickten, sei es durch Feindes oder durch Henkers Hand, die dabei von Heldentum faselten und die dann kurz vor oder nach Kriegsende fast alle pflichtvergessen türmten und sich verdrückten, um anschließend, nun wieder jeder von ihnen ganz schneidiger Maulheld, ihre Memoiren zu schreiben; Kapitäne im Rettungsboot, während die Mannschaft mit dem Schiff absoff.

Bis in die letzten Kriegstage hinein ließ der noch im April 1945 von Hitler zum Generalfeldmarschall beförderte Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Mitte, Schörner, Mannschaften wie Offiziere als angebliche "Verräter und Feiglinge" am Straßenrand aufhängen oder erschießen. Am 5. Mai 1945 gab er einen letzten Befehl an "seine" Soldaten. Die Aufgabe, "wertvollste deutsche Menschen" zu bergen", könne, so hieß es in dem Befehl, nur erfüllt werden "mit einer gehorsamen und schlagkräftigen Truppe". "Wir dürfen in diesen schwersten Tagen unseres Reiches die Nerven nicht verlieren und nicht feige werden, vor allem dürfen wir nicht auf die vom Feind ausgestreuten Parolen hören. Wir müssen das Vertrauen zu unserer Führung haben, daß sie auch in dieser Lage das Richtige tut [...] Jede unerlaubte Entfernung, jeder Versuch, aus eigener Kraft den Weg in die Heimat zu finden, ist ehrloser Verrat an Kameraden, an unserem Volk und muß entsprechend geahndet werden [...] Ihr könnt das Vertrauen zu mir haben, daß ich Euch aus dieser Krise herausführe [...] Nur eiserner Zusammenhalt, unerschütterlicher Widerstandswille und eine stets geschlossene Front führen uns [...] in die Heimat."

Danach zog er sich, getreu der in seinem letzten Befehl an seine Soldaten gerichteten Erkenntnis: "Nur wer sich selbst aufgibt, ist wirklich verloren." einen Trachtenanzug an und verschwand auf einer österreichischen Alm, anstatt das vorzumachen, nein, nachzumachen, was er bedenkenlos von seinen Soldaten gefordert hatte: "mit der Waffe in der Hand [...] anständig und tapfer aus diesem Kriege zu gehen"; - ein echter Deserteur mit der Härte eines Feiglings.

Man hat der Bundeswehr und ihrer sogenannten Ehre nie einen Dienst damit erwiesen, sie in die Tradition der Wehrmacht zu stellen; und besonders die Pflicht, für das Vaterland notfalls das Leben einzusetzen, wenn nur dieses Vaterland ein solches des Rechts und der gesicherten Freiheit ist, muß man ja doch keineswegs durch den Hinweis vor Augen führen, daß Menschen dieses Landes eine solche Pflicht schon früher für ein totalitäres Regime erfüllt haben. Auch bedeutet umgekehrt eine Rehabilitierung von Desertern der Wehrmacht in gar keiner Weise, daß damit jede Desertion, von welcher Armee auch immer, gutgeheißen wird. Gewiß ist es wichtig, daß ein Soldat von der Notwendigkeit des Gehorsams überzeugt wird. Noch wichtiger aber für den Schutz einer Verfassung der Freiheit ist es, daß der Soldat weiß, wann er ungehorsam zu sein hat. Wehe aber, die Erziehung im Hinblick auf möglicherweise notwendige Mittel erfolgt ohne den Primat einer Erziehung im Hinblick auf diejenigen Zwecke, welche den Einsatz solcher Mittel überhaupt nur rechtfertigen können! Es könnte eine Zeit kommen, in denen sich ein Soldat wieder auf sein feierlich abgelegtes Gelöbnis beruft, um seinen bedingungslosen Gehorsam um jeden Preis zu rechtfertigen, obwohl er sich, vor dem Schloß Charlottenburg oder anderswo, nur verpflichtet hatte, "das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen". Man mache sich nichts vor: in Deutschland ist noch immer die Gefahr eines Zuviel an Gehorsamsbereitschaft größer als die eines Zuwenig.

Auch der neuerlich unternommene Versuch, die Verletzung der Ehre deutscher Soldaten als "Straftat gegen die Landesverteidigung" zu pönalisieren, erinnert fatal an den Traditionszusammenhang mit der Wehrmacht. Damals hieß es "Wehrkraftzersetzung", und schon mit Bagatellen konnte man am Strang enden. Der bereits erwähnte, sehr erfolgreiche Marinerichter hat noch am 29. Mai 1945 im norwegischen Gefangenenlager einen Soldaten zu sechs Monaten Gefängnis "als angemessene Sühne" verurteilt, weil dieser seine Vorgesetzten als "Nazihunde" bezeichnet und, "obwohl er ehemaliger HJ-Führer war", demonstrativ das Hakenkreuz von Mütze und Rock entfernt habe. Begründet hat dieser Richter sein Urteil mit dem üblichen Vokabular: "Zucht und Ordnung", "hohes Maß von Gesinnungsverfall", "in kritischen Tagen", "zersetzend und aufwiegelnd für die Manneszucht". Er hätte auch von einer "Straftat gegen die Landesverteidigung" sprechen können, wenn es da nicht momentan an dem dafür notwendigen Stück Land gefehlt hätte.

Wer glaubt, auch eine Organisation könne eine Ehre haben (und sie damit allerdings zum moralischen Subjekt hypostasiert) und dann etwas für die "Ehre der Bundeswehr" tun will, der könnte, anstatt nach schärferen Gesetzen und dem Strafrichter zu verlangen, u. a. weitere kritische Forschungsarbeit über die Rolle der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg initiieren und fördern. Es mag ja sein, daß sich dann wirklich herausstellt, daß sie aufs Ganze gesehen "sauber" geblieben ist. Wie wunderbar wäre das! Ein großer weißer Flecken auf dem dicken braunen Tuch, das über die Vergangenheit gebreitet liegt! Und wenn sich etwas anderes herausstellt,

gereicht auch und gerade dessen Veröffentlichung jedenfalls der Bundeswehr, letztlich aber sogar dem ganzen Deutschland allemal zur Ehre. Wenn man denn unbedingt auf die Bundeswehr oder sogar auf die Wehrmacht stolz sein will, dann doch wohl nicht auf der Basis von Selbstbetrug oder gar Lüge. Patriotische Reinwascher der Nation sind ebenso überflüssig wie gefährlich; und es sind ihrer schon zu viele. Wer hier aber, wie es so oft geschieht, mit dem Vorwurf der Nestbeschmutzung kommt, der verwechselt den Täter mit demjenigen, der die Tat feststellt.

An diesem Punkt erweitert sich der Problemkreis zu der Frage, warum man sich in Deutschland in vielfacher Hinsicht mit der NS-Vergangenheit noch immer und bisweilen sogar zunehmend schwertut.

II

Vorweg sei nachdrücklich festgestellt, daß in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg eine sehr (selbst-)kritische Auseinandersetzung mit der NS-Zeit stattgefunden hat, die bis heute andauert und teilweise an Intensität noch zunimmt, und daß Deutschland im Vergleich zu Japan oder zur Sowjetunion, ja, sogar zu manchen früheren Kolonialmächten wie England, Frankreich oder die Niederlande hinsichtlich der Bereitschaft, eine verbrecherische Vergangenheit schonungslos aufzudecken, gut abschneidet. Allerdings war die Hypothek auch unfaßbar groß und damit auch der Druck, sie anzuerkennen und als untilgbaren Posten ins Buch der Erinnerung aufzunehmen und in politische Verantwortung für die Zukunft umzusetzen, wenn man denn in die Zivilisationsgemeinschaft überhaupt wieder aufgenommen werden wollte (und natürlich wollte man!). Unübersehbar aber ist auch, daß in Bezug auf jene Auseinandersetzung - man mag sagen: verständlicherweise - in hohem Maße, und zwar auf allen Seiten, Emotionen bestimmend waren (und auch noch immer sind).³

Es ist auffällig, daß die Neigung, die eigene Nation und ihren Staat zu verteidigen, ausgerechnet bei Historikern stark verbreitet ist. Man muß da keineswegs an Typen vom Schlage Heinrich v. Treitschkes denken. Auch der bis heute renommierte Friedrich Meinecke schrieb mitten im Ersten Weltkrieg im Nachwort zur dritten Auflage seines Buches "Weltbürgertum und Nationalstaat" (1915): "Die Möglichkeit eines großen Entscheidungskampfes um Deutschlands Zukunft stand uns ja schon vor Augen, als dies Buch zuerst geschrieben wurde. Nun ist das, was wir damals hoffend, aber nicht unbedingt erwartend aussprachen, zur frohen Gewißheit geworden [...] Die Bedürfnisse der Machtpolitik werden auch

³ Es ist bezeichnend, daß zwei Bücher, die von einzigartiger Eignung und Bedeutung für Nüchternheit und Vernunftbestimmtheit im Umgang mit der deutschen Vergangenheit sind oder jedenfalls sein könnten, seit Jahrzehnten vergriffen und ohnehin niemals auf nennenswerte Beachtung gestoßen sind, nicht einmal in der einschlägigen Fachliteratur: "Zu Deutschlands Schicksalswende" von Julius Ebbinghaus (Ebbinghaus 1947) und "Demokratie ohne Dogma. Die Gesellschaft zwischen Pathos und Nüchternheit" von Theodor Geiger (Geiger 1963).

in Zukunft das Verfassungsleben des Deutschen Reiches im letzten Grunde bestimmen, und der preußische Militarismus [...] wird auch in Zukunft unsere Wehr und Waffe in der Welt sein müssen." Im Vorwort zu derselben Auflage war die Rede von diesem "Krieg, der uns endgültig zum Weltvolke erheben soll".⁴ Und welche hysterische Aufregung gab es vor Jahren in der Zunft der deutschen Historiker, als einer von ihnen, Fritz Fischer, 1961 in seinem Buch "Griff nach der Weltmacht" ganz gegen die Tradition "vaterländischer" Geschichtsschreibung die These vertrat, die deutsche Reichsregierung habe auf den Ersten Weltkrieg hingearbeitet. Gewiß, eine starke und nicht gerade erfreuliche These! Aber betroffen davon kann doch nur sein, wer selber zur Reichsregierung gehört hat. Und wer als unbeteiligter Historiker die These für falsch hält, sollte dies beweisen, anstatt sich zu entrüsten.

Zu nennen wäre hier schließlich der sogenannte Historikerstreit der späten 80er Jahre, dessen Dokumente (Historikerstreit 1991) größtenteils ebenfalls eher einer bestimmten politischen Überzeugung Ausdruck geben, als daß sie der Problematik des Umgangs mit der NS-Vergangenheit mit nüchtern durchdringender Reflexion theoretisch, methodisch und normativ Herr würden. Eröffnet wurde der Streit - dankenswerterweise - von Jürgen Habermas und dann - bedauerlicherweise - auch wesentlich von diesem geprägt. Der in seinem Denken ja stark durchs "Herz" bestimmte Habermas bot darin, objektiv ganz unnötig, den Gegnern so viele Angriffsflächen, daß man sich nach der Lektüre der Streitdokumente schwer für eine Seite entscheiden kann. Dieses Ergebnis ist aber nur seinen eigenen Schwächen und nicht etwa irgendwelchen Stärken seiner Gegner zu verdanken. Bei oberflächlicher Betrachtung erheben diese die ganz unproblematische, ja, selbstverständliche Forderung, für das historische Verständnis und die Beurteilung der nationalsozialistischen Vergangenheit *alle* relevanten Fakten sowie deren angemessene Einordnung in die geschichtlichen Zusammenhänge zu berücksichtigen. Tatsächlich zielt hier aber die scheinbar vorurteilslose Analyse der Fakten und deren (empirische) "Historisierung" auf eine (moralische) Relativierung der NS-Zeit und entsprechende Entlastung von historisch bedingter Verantwortung. Eine Prüfung der einschlägigen Texte zeigt, daß es da keineswegs um die werturteilsfreie Sammlung und (Kausal-)Erklärung neuer Fakten zum Zwecke besserer historischer Einsicht geht, sondern um eine - zwischen Tatsachenfeststellungen und Werturteilen permanent oszillierende - Präparierung des Bodens, auf dem angeblich ein "neues deutsches Nationalbewußtsein" wachsen kann.

Nun sollte man meinen, daß Begriffe wie Nationalgefühl, nationale Ehre, Nationalcharakter, Nationalstolz, die früher Historikern ganz locker über die Lippen gingen, nach den zwei Weltkriegen gründlich diskrediert sind. Nach 1945 waren sie es auch für ein paar Jahrzehnte, außer am äußersten Rand des politischen Spektrums bzw. am Stammtisch. Aber seit einigen Jahren erleben sie durchaus eine Renaissance. In der Tat ein "anschwellender Bocksgesang"! Schlimm nur, wenn die Böcke auch noch zu Gärtnern, etwa zu Universitätslehrern, gemacht werden! Inzwischen begründen völkische Historiker ihren in biedermännischem

⁴ Genau diese Passage wurde in den von Hans Herzfeld nach dem Zweiten Weltkrieg herausgegebenen Auflagen ohne Kennzeichnung weggelassen. Muß man hier vielleicht von "Zunfräson" sprechen?

Gewande daherkommenden Hurra-Patriotismus wieder ungeniert mit ihrem puren Geborenssein als "Deutsche" und erklären unter Verzicht auf historische Kenntnisse das Nationale zum Natürlichen. Einer von ihnen "vibriert", nach eigenem Bekunden, beim Gedanken an Deutschland "in nationalen Schwingungen". Auch wenn seine Vibrationen von größter Anspruchslosigkeit sind, sollte man sich keiner Täuschung hingeben: das ist nicht schlichter Stammtisch-Patriotismus; es ist gefährlicher zoologischer Nationalismus mit seiner fatalen, in Deutschland bis heute wirksamen Tradition.

Unter den vielerlei Arten von Stolz ist der Nationalstolz die noch immer gefährlichste Variante. Man "identifiziert" sich, wie es heute in falschem Deutsch gesagt wird, mit "seinem" Volk und dessen - wirklichen oder eingebildeten - Leistungen und lenkt so etwas Licht davon auch auf sich. Gewöhnlich korreliert dabei die Stärke des Stolzes mit der Schwäche der Kenntnis dessen, worauf er sich richtet. Nationalismus ist immer borniert und kommt - absichtlich oder nicht - ohne Fälschung der Geschichte gar nicht aus.

Objektiv aber läßt sich der Stolz auf das sogenannte eigene Volk und dessen Errungenschaften durch schlechthin nichts rechtfertigen. Denn erstens gilt, daß ein Volk als solches überhaupt nichts leistet, sondern immer nur die einzelnen Individuen, so daß das Geleistete auch immer nur diesen, nicht aber dem ganzen Volk zuzurechnen ist. Die Federn anderer Menschen, seien es auch die der eigenen Vorfahren, sind am eigenen Hut stets fremde Federn, angemäßer Schmuck und ein ziemlich untrügliches Zeichen dafür, daß nicht genügend eigene Federn zur Verfügung sind. Wo der eigene Wille nicht beteiligt ist, gibt es weder Verdienst noch Schuld, weder Recht noch Unrecht, weder Grund zum Stolz noch Grund zur Scham. Daher ist hinsichtlich der vor ihm vergangenen Geschichte jeder Mensch unzurechnungsfähig. Zweitens ist die Leistung meistens schon in Bezug auf das einzelne Individuum kaum bestimmbar; ganz unmöglich jedoch ist dies bezüglich eines ganzen Volkes, zum einen wegen der alle Volksgrenzen sprengenden Interdependenzen, zum andern zuvor schon wegen der Unmöglichkeit, diese Grenzen überhaupt zu bestimmen, also zu sagen, welcher Teil der Menschheit nun dieses oder jenes Volk ausmacht.

Ein Kollektiv wie die Nation, auf das sich das "Nationalgefühl" als seinen Gegenstand und Inhalt angeblich richtet, ist zunächst nichts anderes als eine Projektion eben des Gefühls selbst.⁵ Die "nationale Identität" existiert nur im Kopf des Sich-Identifizierenden. Dieser stellt den Gegenstand, "seine" Nation, allererst her und sucht sich dafür die jeweils (für die Bedürfnisse seiner Persönlichkeit, für sein politisch-moralisches Weltbild oder für was immer) brauchbaren Versatzstücke aus der geschichtlichen Wirklichkeit und manchmal auch aus dem Ideenhimmel zusammen. Dementsprechend ist das "Nationalgefühl" individuell verschieden, regelmäßig jedoch diffus und zugleich beliebig, daher aber auch veränderbar und in politisch gefährlicher Weise manipulierbar. Der wörtlich genommen so blödsinnig klingende Satz "Du bist nichts, dein Volk ist alles." ist die perverse Konsequenz des Versuchs, die Nation als moralisches Subjekt mit eigenem Recht zu begreifen; wie auch der komplementäre, für das Recht der Menschen ebenso desaströse Satz: "Recht ist, was dem (deutschen) Volke nützt."

⁵ Siehe für das Folgende Geiger 1963, besonders S. 133-208: "Gefühlsgemeinschaft auf Irrwegen".

Es wird heutzutage viel, besonders von Historikern, von "historischer Identität der deutschen Nation", von "nationaler Geschichte", von "kollektiver Vergewisserung nationaler Identität" geredet. (Historikerstreit 148) Versucht man, diesen Wortnebel zu durchdringen, so stößt man regelmäßig ins Leere. Selbst ein Historiker, der selber nationalem Denken eher abhold ist, spricht (in einem privaten Schreiben) von der "Funktion von Nationen, die Identität ihrer Zugehörigen gerade in der Not zu stabilisieren". Dagegen möchte ich einwenden: Nationen können überhaupt keine Funktion haben, weil es sie als identifizierbare soziale Entitäten gar nicht gibt. Sehr wohl jedoch gibt es sie, wie gesagt, in den Köpfen von Menschen; und als gedachte, vorgestellte, eingebildete, gewünschte, gefeierte, auch verdammte, jedenfalls aber "ideale" Gebilde haben sie in der Tat für denjenigen, der sie im Kopf hat, Funktionen, z. B. die der Stabilisierung. Und je mehr der Einzelne Grund für die Einbildung hat, daß (viele) andere seinesgleichen mit dem gleichen "Wir"-Gefühl zum selben, möglichst wertvollen Kollektiv gehören, desto "stabiler" dürfte auch sein "Ich"-Gefühl sein. Und also ist auch der schlimmste Banause gerne ein Mitglied der "Nation" Kants oder Goethes, auch wenn er nicht einmal ahnt, um wen es sich dabei handelt. Aber wenn man ihm mit derselben objektiven Berechtigung ansinnt, sich auch als ein Mitglied der "Nation" Hitlers oder Himmlers zu fühlen, wird er sich eher dagegen wehren, weil nämlich mit diesen historischen Versatzstücken die (eingebildete) Nation nicht ihre Funktion für ihn erfüllen kann. So war (und ist) es auch mit der Wehrmacht: Nur eine reine, nicht eine befleckte Wehrmacht paßt ins "nationale Weltbild". Für eine Verantwortung mit Bezug auf die Vergangenheit bleibt bei solcher Geschichtsklitterung freilich wenig übrig.

"Bewältigung" der Vergangenheit kann selbstverständlich weder bedeuten, eine persönliche Schuld zu büßen, wenn man sie gar nicht hat, noch, im deutschen Namen begangene Verbrechen durch ein entsprechend hohes Maß an sogenannter Wiedergutmachung gleichsam ungeschehen zu machen. Sie kann nur bedeuten: die Vergangenheit so gründlich wie möglich zu erforschen, die empirischen Ergebnisse so vorbehaltlos und so vorurteilsfrei wie möglich zur Kenntnis zu nehmen, sie nach moralischen Grundsätzen zu beurteilen und daraus für sein eigenes Handeln die Konsequenzen zu ziehen.

Was die besondere Verantwortung der in einem bestimmten Land lebenden Menschen betrifft, so ergibt sie sich aus den spezifischen historischen Bedingungen, unter denen diese Menschen stehen. Ein im Lande X aufgewachsener und lebender, also dort "sozialisierter" Mensch ist mehr oder weniger stark und auf eine bestimmte Art durch die Gesellschaft dieses Landes geprägt. Dabei haben sich, gleichviel, ob gewollt oder ungewollt, bewußt oder unbewußt, in vielerlei Weise auch und besonders historische Faktoren aus dem Raum dieser Gesellschaft auf die Bildung seiner "Persönlichkeit" ausgewirkt: auf seine Sprachentwicklung, seine "Kultur", sein "Weltbild"; auf seine Bewußtseinsbildung im allgemeinen und seine Gewissensbildung im besonderen, seine Normen und seine Werturteile; auf seine Angewohnheiten, seine Vorlieben, seine "Unarten", seine Verhaltensmuster und auf vieles mehr. Diese "Erbschaft" - die natürlich nichts mit einer "Erbschuld" zu tun hat - könnte er nur insoweit ausschlagen, als er sich ihr entzöge - durch Auswanderung; und auch dann hätte er noch immer ein gerüttelt Maß weiter mitzuschleppen, weil er es gar nicht abwerfen kann. Zugleich träte er mit der Auswanderung (freiwillig) unter die Wirkungsmacht einer anderen Traditionsmasse

und hätte nunmehr die daraus sich für ihn ergebende Verantwortung zu übernehmen.

Bleibt er aber, wie üblich, in seinem ursprünglichen Land, dann hat er als moralisches Subjekt das unabwendbare Erbe in ihm auch anzutreten. Und das bedeutet: Er ist - freilich wiederum individuell unterschiedlich je nach eigenem Anteil an dem Erbe und je nach seinen Möglichkeiten innerhalb seiner Gesellschaft - mit dafür verantwortlich, wie das Erbe insgesamt "verwaltet" wird, was also aus dem Land, in dem er lebt und auf dem ja insgesamt das Erbe lastet, wird. Er ist, ob er es will oder nicht, wie jedes andere Mitglied seiner Gesellschaft deren "Repräsentant" nach innen und nach außen und wird von anderen auch so angesehen. Für seinen Beitrag zu dem Bild, das diese Gesellschaft in ihren unermesslich vielen Aspekten zukünftig abgeben wird, ist er moralisch, wenn auch nicht unbedingt rechtlich, verantwortlich.

Das Sittengesetz ist immer und überall dasselbe. Aber hinsichtlich der Befolgung steht jeder Mensch unter je individuellen Bedingungen des konkreten Wollens und Handelns. Und zu diesen Bedingungen gehört zu allererst der Punkt des Raum-Zeit-Kontinuums, an dem er sich befindet: zum Beispiel Deutschland hier und heute; *hic Rhodus, hic salta*. Ein sogenannter "Deutscher" ist auf eine für ihn naturgegebene Weise ein "Deutscher" geworden, wie er auf eben solche für ihn unvermeidliche Weise noch vieles andere geworden ist; und die je konkrete Entfaltung seiner Sittlichkeit kann überhaupt nur im Rahmen dieser natürlichen Gegebenheiten erfolgen. Selbstverständlich kann das gerade bezüglich seines "Deutschtums" auch bedeuten, daß ihm die Pflicht erwächst, manches Erbstück, an dem er selber trägt, nach Kräften abzuschütteln, - etwa den "Oberlehrer", den Rechthaber oder den Ordnungsfanatiker.

Sowohl ethisch wie rechtlich kann einem Menschen immer nur das je eigene Tun und Lassen zugerechnet werden, und insofern trägt niemand, also auch kein Deutscher, Verantwortung für die (vergangene) Geschichte. Die Verwendung eines Possessivpronomens in diesem Zusammenhang ist überhaupt ganz irreführend. Das ist nicht *seine* Geschichte, und er *hat* sie auch nicht. Was er als Geschichte hat und was damit wirklich seine Geschichte ist, besteht ausschließlich aus dem, was sich, mit seinem und ohne sein Zutun, während seines eigenen Lebens mit ihm ereignet hat. Dazu kann selbstverständlich etwa auch ein Lernprozeß gehören, in welchem er sich mit den - übrigens selber wiederum immer und unausbleiblich subjektiv geprägten - Erkenntnissen bezüglich der "objektiven" Geschichte auseinandersetzt und sich daraus dieses oder jenes, theoretisch als Kenntnisse und praktisch als Maximen seines Wollens und Handelns, zu eigen macht. Damit wird es dann Teil seiner eigenen, "subjektiven" Geschichte. Moralisch ist die "objektive" Geschichte ohne jede Bedeutung. Eine solche bekommt sie erst - dann aber auch unvermeidlich -, indem sie und durch die Art, wie sie, und durch das, womit sie Eingang in die je eigene Geschichte findet. Moralisch relevante Geschichte, die man hat, ist wesentlich etwas Selbst-Gemachtes, nicht "res data", sondern "res facta", und oft sogar ohne objektiven Grund, also etwas Eingebildetes, "res ficta".

Meine Antwort auf die Frage, aus welchem Grunde ein Deutscher eine *besondere* Verantwortung in Bezug auf die NS-Vergangenheit haben soll, würde lauten: weil und insofern er Deutscher in Deutschland ist. Diese Antwort läßt sich ohne irgendeine *positive* Bestimmung dessen erzielen, was "Volk", "Nation",

"nationale Identität" und welches ideologische Schlagwort auch immer bedeuten. So muß "das Deutsche" gar nicht weiter bestimmt werden. Jeder hat seine eigene "Identität", auch als "Deutscher", über die auch nur er selber sich Klarheit verschaffen kann. Und die Art und das Maß an rechtlicher und ethischer Verantwortung, die er zu tragen hat, ergibt sich aus dieser seiner spezifischen Identität. "Was du ererbt von deinen Vätern hast, / erwirb es, um es zu besitzen." So sagt es Goethes Faust. Nur das, was man sich aus dem unermeßlichen Steinbruch des aus der Vergangenheit Überkommenen zu eigen macht, wird Teil dessen, was man ist. Und da das Zu-Eigen-Gemachte bei jedem ein anderes ist, hat nicht nur jeder eine andere Identität, sondern auch eine andere, eigene Geschichte und eine andere, eigene Verantwortung vor ihr. Die gängige Rede von "deutscher Identität" und von "deutscher Geschichte", mit der man sich angeblich "identifizieren" oder zu der man sich "bekennen" kann oder soll, erweist sich als Gerede von etwas, das es gar nicht gibt.

Verantwortung, die ein "Deutscher" aus der "deutschen" Vergangenheit und mit Bezug auf diese hat, kann also, um es abschließend noch einmal in aller Deutlichkeit zu sagen, zumindest für die Nachkriegsgenerationen unmöglich individuelle moralische, weder rechtliche noch ethische, und schon gar nicht Kollektiv-Schuld bedeuten. In diesem Zusammenhang ziehen manche den Begriff der Scham vor. Einen Grund zur Scham, und sogar einen sehr triftigen, hatten viele erwachsene Deutsche 1945, soweit sie nämlich an dem Zustandekommen und an der Aufrechterhaltung des NS-Staates mitgewirkt bzw. zu seiner Zerstörung nichts beigetragen hatten. Daß die deutsche Gesellschaft nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs von dem Gefühl einer solchen Scham ergriffen oder gar überwältigt worden sei, läßt sich freilich kaum behaupten. Wie es aber keinen vernünftigen Grund gibt, auf sein Land stolz zu sein, so gibt es auch keinen, sich dafür zu schämen, wenn der eigene Wille, wie im Falle der Nachkriegsgenerationen, gar nicht beteiligt war.

Nicht, weil uns seitens Anderer angesonnen wird, "schuldbesessen" Reue zu zeigen, "Selbstbeichtigungen" vorzunehmen, Buße zu tun, in Sack und Asche zu gehen, und wie die Formulierungen all derer, die so gern einen Schlußstrich ziehen und damit gleichsam die "Rechnung" abschließen wollen, auch immer heißen mögen, nicht also eine äußere Zumutung, sondern eine innere (moralische) Verbindlichkeit im Hinblick auf die *Zukunft* ist für uns in Deutschland Lebende der bleibende Grund, die uns aus der Zeit des Nationalsozialismus hinterlassene grauenvolle Erbschaft anzutreten und ihrer eingedenk alles in unseren Kräften Stehende zu tun, um unseren Nachfahren ein anderes, besseres Erbe zu hinterlassen. Nur in der Erfüllung dieser Pflicht können wir unsere Selbstachtung und Würde bewahren. Ob die Menschen in einem anderen Land es mit Bezug auf dessen Erblast auch so halten, ist dafür ebenso bedeutungslos wie die Frage nach der sogenannten Einzigartigkeit der NS-Verbrechen. Gerade deshalb ist auch ein Bilanzieren von Verbrechen wie von Verdiensten moralisch ohne jeden Sinn. Die Würde des Menschen ist über allen Preis erhaben, und also gibt es für deren Verletzung auch keinen möglichen Kalkül.

Literatur

Ebbinghaus, Julius, 1947: Zu Deutschlands Schicksalswende, 2. Auflage, Frankfurt am Main (wiederabgedruckt in: Ebbinghaus 1986)

Ebbinghaus, Julius, 1986: Gesammelte, Schriften, Bd. I: Sittlichkeit und Recht, Bonn

Geiger, Theodor, 1963: Demokratie ohne Dogma. Die Gesellschaft zwischen Pathos und Nüchternheit, München

Haffner, Sebastian, 1982: Zur Zeitgeschichte, München

Historikerstreit, 1991: "Historikerstreit". Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung, 8. Auflage, München - Zürich

Radbruch, Gustav, 1963: Rechtsphilosophie, 6. Auflage, Stuttgart

Wüllner, Fritz / Messerschmidt, Manfred, 1987: Die Wehrmacht-Justiz im Dienste des Nationalsozialismus - Zerstörung einer Legende, Baden-Baden

Wüllner, Fritz, 1991: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht, Baden-Baden